OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652346/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 10. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W L, vertreten durch RA Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3.2.2022, GZ: BHFRVerk-2021-678330/6, wegen der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung sowie zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem bekämpften Bescheid den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Bescheidzustellung von der Amtsärztin der belangten Behörde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen untersuchen zu lassen. Weiters wurde er aufgefordert, innerhalb dieses Zeitraumes eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde diesen Bescheid auf einen Abtretungsbericht der PI Freistadt vom 15.11.2020 stütze. Er habe einen Suchtgiftmissbrauch im Jahr 2019 sowie die Bestellung von diversen Suchtgiften im Darknet aus den Jahren 2019 und 2020 zugegeben. Diese Vorfälle würden zum Teil über zwei Jahre zurückliegen. Weder sei in der Vergangenheit ein regelmäßiger bzw. gehäufter Missbrauch von Suchtgift vorgelegen, noch sei ein solcher gegenwärtig gegeben. Sein letzter Cannabiskonsum sei Anfang 2020 gewesen und habe sich mit dazwischen liegenden Pausen von mehreren Monaten auf fünf Joints pro Monat beschränkt. Bei chemischen Drogen habe lediglich ein Probierkonsum stattgefunden.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG seien nach ständiger Rechtsprechung begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Es müssten entsprechend begründete Bedenken bestehen, aus denen auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden könne und diese müssten im Zeitpunkt der Entscheidung aktuell sein.

Bei ihm liege weder ein gehäufter Missbrauch noch eine Abhängigkeit von Suchtgift vor und sei auch in der Vergangenheit nicht vorgelegen. Auch seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei uneingeschränkt gegeben. Der letzte aktenkundige Suchtgiftkonsum liege bereits mehr als zwei Jahre zurück. Selbst ein vergangener gehäufter Missbrauch nach einer derart langen Zeit stelle keine taugliche Grundlage für begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung dar.

Aus den Bestimmungen der FSG-GV ergebe sich weder ein Abstinenzgebot noch schließe ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung aus. Bei ihm liege weder ein gehäufter Missbrauch von Suchtgift vor noch sei ein aktueller Konsum aktenkundig. Seine gesundheitliche Eignung sei daher uneingeschränkt gegeben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE sowie C, CE und F. Die Lenkberechtigung für die Klasse A wurde ihm am 2.7.2020 erteilt und die jeweils auf fünf Jahre befristete Lenkberechtigung für die Klassen C und CE mit Bescheid vom 8.7.2021 verlängert.

Entsprechend den eigenen Angaben des Bf im Polizeibericht vom 15.11.2020 hat der Bf im 18. Lebensjahr (also im Jahr 20xx) erstmalig Cannabis konsumiert. Im darauffolgenden Maturajahr (also 2015) konsumierte er etwa ein halbes Jahr lang monatlich etwa fünf Joints. Zuletzt konsumierte er Anfang 2020 zwar regelmäßig aber mit dazwischen liegenden Pausen Cannabis. Der Beschwerdeführer bestellte in den Jahren 2019 und 2020 in vier Bestellungen insgesamt 7g Kokain, eine geringe Menge an Cannabis sowie 6 Stk. LSD-Trips im sogenannten Darknet. Bei der Hausdurchsuchung am 28.8.2020 wurden 10g Cannabisblüten, 1,8g Amphetamin, 0,6g MDMA sowie 2,9g Tabletten mit der Prägung Xanax gefunden. Seit dieser Zeit ist kein weiterer Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers bekannt. Die Staatsanwaltschaft Linz teilte der belangten Behörde mit, dass von der Verfolgung des Beschwerdeführers gemäß § 38 Abs. 3 SMG endgültig zurückgetreten wurde. Dieser Sachverhalt wurde der belangten Behörde erst am 9.12.2021 bekannt, woraufhin sie das Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers einleitende.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die

Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken dahingehend, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst sind, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. zB VwGH 21.9.2010, 2010/11/0126 uva).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts) nach wie vor begründete Bedenken bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191).

Diese Judikatur ist im Hinblick auf gehäuften Missbrauch und Abhängigkeitserkrankungen in der Vergangenheit insofern zu relativieren, als nach § 14 Abs. 5 FSG-GV auch eine solche Erkrankung in der Vergangenheit zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH (siehe zB Ra 2018/11/0080 vom 11.6.2018) steht bei einer bereits zurückliegenden Alkoholabhängigkeit ebenso wie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Alkohol schon § 14 Abs. 5 FSG-GV der Annahme einer

uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen. Diese Rechtsprechung ist auf gesundheitliche Probleme im Zusammenhang mit Suchtgiften in gleicher Weise anzuwenden.

Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die von Alkohol und/oder Suchtmitteln abhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkohol- und/oder Suchtmittelabhängigkeit in der Vergangenheit oder liegt ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit vor, so ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Beim Bf wurde noch nie eine Suchtmittelabhängigkeit diagnostiziert. Seine eigenen Angaben hinsichtlich des Cannabiskonsums aus dem Jahr 2015 (etwa fünf Joints pro Monat für die Dauer von etwa einem halben Jahr) könnten zwar als gehäufter Missbrauch angesehen werden, dieser liegt jedoch bereits sieben Jahre zurück. Der Bf hat zwar auch in weiterer Folge gelegentlich verschiedene Suchtmittel konsumiert, allerdings gibt es keine Beweisergebnisse dafür, dass dieser Konsum wiederum das Ausmaß eines gehäuften Missbrauchs erreicht hätte. Seit August 2020 gibt es keinen Hinweis mehr auf einen neuerlichen Suchtgiftkonsum des Bf.

Es liegt daher kein aktueller gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln vor und der Konsum von Cannabis aus dem Jahr 2017 liegt bereits so lange zurück, dass trotz des gelegentlichen Konsums verschiedener anderer Suchtmittel in der Zwischenzeit kein ausreichend begründeter Verdacht besteht, der Bf würde aktuell (wieder) einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch begehen. Dem Akt lassen sich auch keine sonstigen Hinweise auf aktuelle führerscheinrelevante Erkrankungen des Bf entnehmen, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl